Deutscher Bundestag
8. Wahlperiode

Drucksache 8/1212

21. 11. 77

Sachgebiet 319

Beschlußempfehlung und Bericht

des Rechtsausschusses (6. Ausschuß)

zu dem von der Bundesregierung eingebrachten

Entwurf eines Gesetzes zu dem Haager Übereinkommen vom 15. November 1965 über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke im Ausland in Zivil- oder Handelssachen und zu dem Haager Übereinkommen vom 18. März 1970 über die Beweisaufnahme im Ausland in Zivil- oder Handelssachen

— Drucksache 8/217 —

A. Problem

Durch das Haager Zivilprozeßübereinkommen vom Jahre 1954 ist der internationale Rechtshilfeverkehr in Zivil- und Handelssachen zwar erheblich erleichtert worden. Er bedarf aber weiterer Verbesserung und Beschleunigung, insbesondere zwischen Staaten des kontinental-europäischen und des anglo-amerikanischen Rechtskreises.

B. Lösung

Die Haager Reformübereinkommen über die Zustellung im Ausland (1965) und über die Beweisaufnahme im Ausland (1970), deren Vertragsgesetz der Rechtsausschuß unverändert einstimmig billigt, enthalten die multilateral erreichbaren Verbesserungen des internationalen Rechtshilfeverkehrs, vor allem zu Staaten des anglo-amerikanischen Rechtskreises.

C. Alternativen

wurden im Rechtsausschuß nicht erörtert.

D. Kosten

keine

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 821, Goethestraße 56, 5300 Bonn-Bad Godesberg 1, Telefon (0 22 21) 36 35 51

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines Gesetzes zu dem Haager Übereinkommen vom 15. November 1965 über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke im Ausland in Zivil- oder Handelssachen und zu dem Haager Übereinkommen vom 18. März 1970 über die Beweisaufnahme im Ausland in Zivil- oder Handelssachen — Drucksache 8/217 — unverändert anzunehmen.

Bonn, den 14. November 1977

Der Rechtsausschuß

Dr. Lenz (Bergstraße) Vorsitzender

Dr. Pinger **Dr. Schöfberger** Berichterstatter

Bericht der Abgeordneten Dr. Pinger und Dr. Schöfberger

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 23. Sitzung am 21. April 1977 den von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines Gesetzes zu den Haager Reformübereinkommen von 1965 über die Zustellung im Ausland und von 1970 über die Beweisaufnahme im Ausland ohne Aussprache dem Rechtsausschuß zur Beratung überwiesen. Dieser hat sich in seiner 24. Sitzung am 21. Oktober 1977 mit den beiden Haager Übereinkommen befaßt und den Gesetzentwurf ohne Änderungen einstimmig gebilligt.

Der Rechtsausschuß sieht in beiden Übereinkommen einen Fortschritt in den Bemühungen, den internationalen Rechtshilfeverkehr in Zivil- und Handelssachen zu verbessern und zu beschleunigen. Dies gilt sowohl für die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke als auch für die Beweisaufnahme.

Bei der Zustellung besteht eine wesentliche Verbesserung darin, daß die in Frankreich, Griechenland, Luxemburg und den Niederlanden geltende „remise au parquet" (Zustellung durch Übergabe an den Staatsanwalt des zuständigen inländischen Gerichts oder durch Absendung an das Ministerium des Äußeren) in ihren Wirkungen erheblich entschärft werden soll. Es konnte zwar nicht erreicht werden, daß diese Staaten auf diese für den Beklagten unter Umständen nachteilige Zustellungsart im internationalen Rechtshilfeverkehr ganz verzichten. Der Ausschuß ist jedoch der Auffassung, daß der mit dem Haager Übereinkommen vom 15. November 1965 erzielte Kompromiß, wonach der Richter im Verfahren erst entscheiden kann, wenn die Zustellung beim Beklagten nachgewiesen ist, durchaus befriedigt. Darüber hinaus besteht der Wert dieses Übereinkommens unter anderem darin, daß jeder Mitgliedsstaat eine zentrale Stelle zu schaffen hat, welche die Zustellungsanträge entgegennimmt und das Erforderliche veranlaßt. Dies wird die Zustellung von gerichtlichen und außergerichtlichen Schriftstücken im Ausland erheblich vereinfachen und beschleunigen.

Auch das Haager Übereinkommen vom 18. März 1970 über die Beweisaufnahme im Ausland stellt nach Auffassung des Rechtsausschusses einen Fortschritt für den internationalen Rechtshilfeverkehr dar. Die in diesem Übereinkommen enthaltenen Regelungen ermöglichen auch den Staaten des angloamerikanischen Rechtskreises den Beitritt. Angesichts der engen wirtschaftlichen Verflechtungen mit diesen Ländern, insbesondere mit den Vereinigten Staaten von Amerika, kommt diesem Übereinkommen als Grundlage für eine Erweiterung des Rechtshilfeverkehrs eine große Bedeutung zu.

Bonn, den 14. November 1977

Dr. Pinger **Dr. Schöfberger**
Berichterstatter